

SATZUNG DER GEMEINDE BREEGE

über die 5. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 10 "Ferienhausgebiet Boddenhus" im vereinfachten Verfahren.

Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie nach § 86 der LBO M-V vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.4.2014 folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 10 "Ferienhausgebiet Boddenhus", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplans Nr. 10 „Ferienhausgebiet Boddenhus“ werden für den Geltungsbereich wie folgt geändert (Änderungen in **fett kursiv**, Streichungen als solche kenntlich):

II) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1.1) Art der baulichen Nutzung

SOFehs: Sondergebiete, die der Erholung dienen nach § 10 BauNVO, hier: **Ferienhausgebiet**
Das Ferienhausgebiet dient zu Zwecken der Erholung dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und zur Freizeitgestaltung.

Zulässig sind im SOFehs 1:

- Ferienhäuser mit max. 1 Wohneinheit je Ferienwohngebäude zur Belegung durch einen ständig wechselnden Personenkreis,
- Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind,
- Stellplätze für den durch die Nutzung verursachten Bedarf.

Unzulässig sind: Garagen (§ 12 (6) BauNVO)

Zulässig sind SOFehs 2:

- Ferienhäuser und Ferienwohnungen zur Belegung durch einen ständig wechselnden Personenkreis,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe,
 - die dem Betrieb zugeordneten Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen zur Versorgung und Freizeitgestaltung,
 - **die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,**
 - Schank- und Speisewirtschaften,
 - Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind,
 - Stellplätze für den durch die Nutzung verursachten Bedarf.
- Ausnahme: können zugelassen werden: sonstige Läden und Verkaufseinrichtungen.

Unzulässig sind: Garagen (§ 12 (6) BauNVO).

Abweichend sind im Teilbereich SOFehs 2a im Erdgeschoss ausschließlich zulässig (§ 9 (3) Satz 2 BauGB):

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe,
- die dem Betrieb zugeordneten Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen zur Versorgung und Freizeitgestaltung,
- **die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,**
- Schank- und Speisewirtschaften.

1.2.1) Maß der baulichen Nutzung

Ausnahme: kann die zulässige Grundfläche mit den Grundflächen nicht überdachter Terrassen überschritten werden, sofern die Gesamt-GRZ im Sinne des § 19 (4) BauNVO eingehalten wird.

1.2) Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

1.2.1) Abweichende Bauweise

In der abweichenden Bauweise gelten die Regeln der offenen Bauweise mit folgender Ausnahme: Die Länge von Einzel-, Doppelhäusern oder Hausgruppen darf höchstens 30 m betragen. Eingeschossige Nebengebäude als Verbindung zwischen zwei Hauptgebäuden oder als einseitiger Anbau an ein Hauptgebäude sind zulässig; die eingeschossigen Anbauten müssen mind. 4 m hinter die straßenseitige Vorderkante der Hauptgebäude zurückspringen und ein begrüntes Flachdach erhalten. Abweichend hiervon kann unter ausragenden Gebäudeteilen (OG des Hauptgebäudes) im EG in diesem Bereich ein Nebengebäude bis zu 1,25 m an die straßenseitige Vorderkante des Hauptgebäudes heranrücken.

1.3) Hochwasserschutz / bauliche Maßnahmen gegen Naturgewalten (§9 (5) BauGB) als Voraussetzung der Zulässigkeit der baulichen und sonstigen Nutzungen (§ 9 (2) Satz 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1) Aufschüttung

Die gesamte zur Bebauung vorgesehene Fläche (Fläche B 2) ist bis zu einer Höhe von mindestens 2,10 m ü.H.N. aufzuschütten. Die Gebäude müssen im Erdgeschoss (Bezugspunkt ist Oberkante Fertigboden) eine Höhenlage von mind. 2,10 m ü.H.N. aufweisen.

Seeseitig ist ein durchgehender 20 m breiter Streifen (Fläche B 1) auf mindestens 2,60 m ü.H.N. aufzuschütten, wobei der vorderste Streifen eine Höhe von mind. 2,90 ü. H.N. erhalten muss. Der Streifen muss im Norden und Süden jeweils an den vorhandenen Deich anschließen.

1.4) Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§9 (1) Nr. 21 BauGB)

GFL 1: Gehrechte (Fußgänger) zugunsten der Allgemeinheit (Wanderweg)

GFL 2: Leitungsrecht zugunsten der e.d.s AG (Versorgungsträger Strom)

GFL 3: Geh-, Fahrrecht zugunsten Anlieger, Leitungsrecht zugunsten Versorgungsträger

Die durch GFL 1 gesicherten öffentlichen Fußwege können hinsichtlich der Lage abweichend vom dargestellten Verlauf angelegt werden, soweit die Funktion des durchgehenden Weges erhalten bleibt.

1.5) Grünordnungsmaßnahmen

1.5.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebot (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

An den durch Planeintrag gekennzeichneten Standorten ist jeweils ein Einzelbaum der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm anzupflanzen. Die Mindestgröße der Pflanzstreifen beträgt 12 m² bei einer Mindestbreite von 2 m. Sie sind durch einen Hochbord gegen Überfahren zu schützen. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Bäume in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden.

Abweichungen bis zu 5 m zu dargestellten Pflanzstandorten sind zulässig.

A 2: Pflanzung als Baumreihe: Die Artenauswahl der Bäume orientiert sich an den in der Pflanzliste 1 aufgeführten Arten. Die Mindestgröße der Pflanzstreifen beträgt 12 m² bei einer Mindestbreite von 2 m. Sie sind durch einen Hochbord gegen Überfahren zu schützen. Die Pflanzstreifen sind flächig mit bodendeckenden Stauden oder Sträuchern, deren Höhe im ausgewachsenen Zustand 0,6 m nicht überschreiten, zu bepflanzen.

A 3: Pflanzung als straßenbegleitende Baumreihe: Baumart: Fraxinus excelsior "Westhofs Glorie". Die Mindestgröße der Pflanzstreifen beträgt 12 m² bei einer Mindestbreite von 2 m.

A 4: Pflanzung als Einzelbaum. Die Standorte dürfen von den in der Planzeichnung angegebenen abweichen. Die Artenauswahl der Bäume orientiert sich an den in der Pflanzliste 1 aufgeführten Arten.

A 5: Anlage einer Gehölzpflanzung zur Trennung von Parkplatz und Straße. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Flächen in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden. Die Artenauswahl orientiert sich an den in der Pflanzliste 2 aufgeführten Arten.

1.5.2) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

A 1: Anlage einer landschaftstypisch modellierten Wiesenfläche mit heimischen Arten und extensiver Pflege. Die Wiesenfläche ist durch jährlich eine Mahd dauerhaft zu pflegen. Bauliche Anlagen sind unzulässig, vorhandene Anlagen sind zurückzubauen. Die Pflanzung von Gehölzen ist aus Gründen des Landschaftsschutzes (Deichfunktion) unzulässig.

III) Örtliche Bauvorschriften (§9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

III.1) Gestaltung

III.1.1) Dachform / -material (§ 86 (1) 1 LBauO M-V)

Dächer sind als Satteldach mit einer Neigung im Bereich von 40 bis 50 Grad aus zu führen. Ausgenommen sind Dächer eingeschossiger Nebengebäude nach TF 1.2.1)

Für SO Fehs 1: Der First muss sich über die Längsseite der Grundfläche des Daches erstrecken.
Für SO Fehs 1: Als Material für die Dachdeckung von Ferien- und Wohnhäusern ist ausschließlich Rest/Rohr zulässig (kein Kunststreef).

III.1.2) Gauben (§ 86 (1) 1 LBauO M-V)

Gauben müssen zum First und zur Traufe jeweils einen Abstand von mind. 0,5 m (gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den Giebelwänden einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten.

III.1.3) Einfriedungen (§ 86 (1) 4 LBauO M-V)

Innerhalb des Plangebiets sind Einzäunungen einzelner Bereiche als Zäune und Mauern unzulässig.

III.2) Ordnungswidrigkeit

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die im Bebauungsplan aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zu Dachform/-material (III.1.1), Gauben (III.1.2) und Einfriedungen (III.1.3) stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 (3) LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 500.000,- EUR geahndet werden kann.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (III.1) UND HINWEISE (III.2 bis III.5)

III.1.1) Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. § 11 (3) DSchG M-V)

III.2) Wanderwege

Voraussetzung der Nutzung des Deichs als Wanderwegs ist eine Befestigung der Deichkrone in den verbleibenden Deichbereichen (Anlage Wanderweg), was eines gesonderten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens bedarf.

III.3) Bodenschutz

Im Umgang mit dem Oberboden sind das Bundesbodenschutzgesetz und die DIN-Normen 18915 "Bodenarbeiten" und 18300 "Erdarbeiten" zu beachten.

III.4) Hochwasserschutz

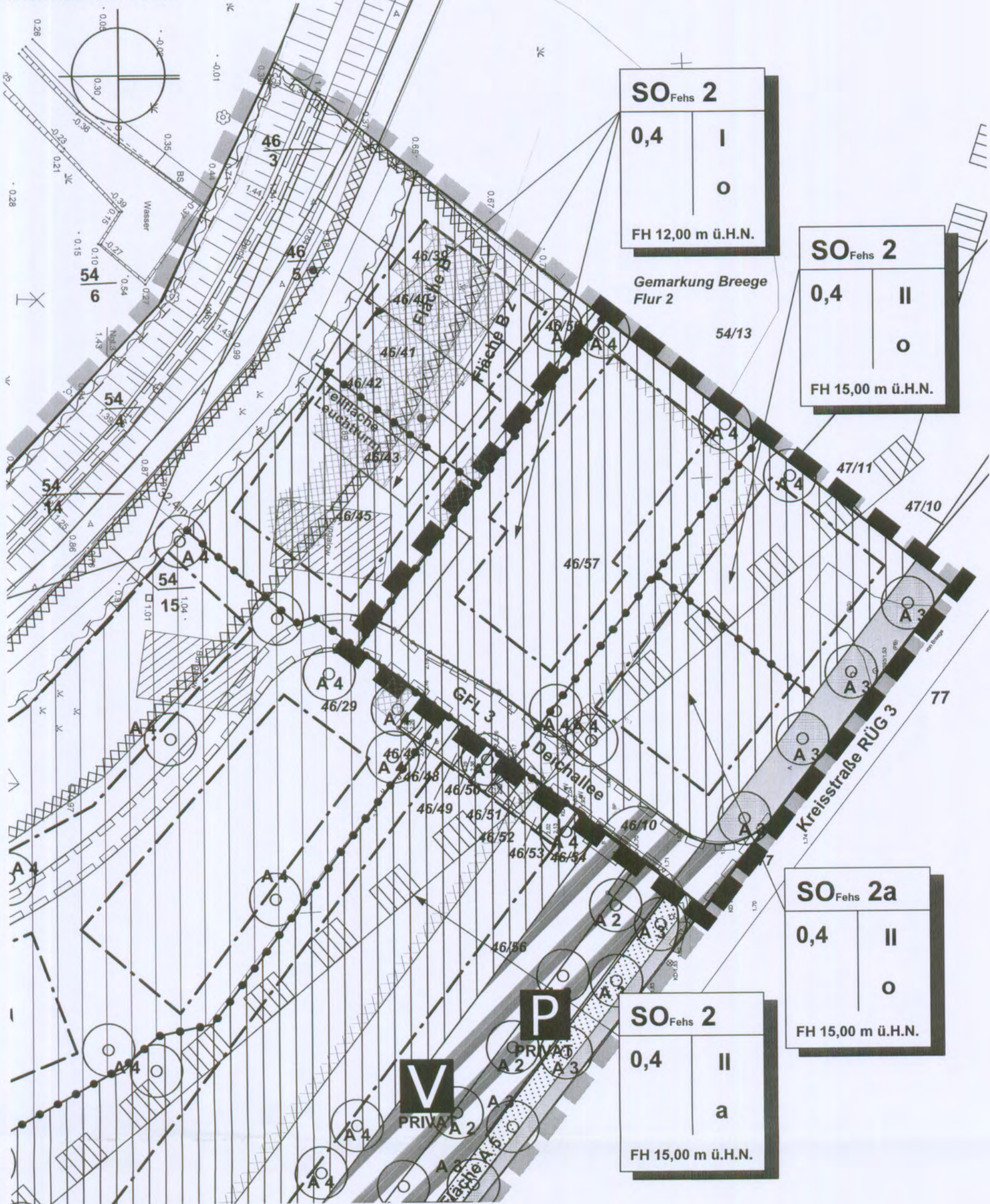
Bis zum Ausbau des Landesschutzdeichs sind die baulichen Anlagen, die auf der Aufschüttung von 2,1 m ü. HN realisiert werden, nur relativ gegen Überflutungen geschützt. Das Land MV übernimmt keine Haftung für Schäden infolge Sturmfluten, unabhängig von der Existenz von Küstenschutzanlagen. Aus der Realisierung des Vorhabens können keine Ansprüche auf Errichtung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen abgeleitet werden.

III.5) Bundeswasserstraße

Es ist bei der Beleuchtung darauf zu achten, dass keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schiffsfahrzeichen Anlass geben oder die Schiffführer durch Blendwirkung oder Spiegelungen irreführen. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:500



Anhang: Pflanzlisten

Pflanzliste 1:

Feld-Ahorn
Berg-Ahorn
Schwarz-Erle
Sand-Birke
Hainbuche
Zweiggrüfliger
Weißdorn
Eingriffeliger Weißdorn
Pfaffenhütchen
Gewöhnliche Esche
Stechpalme
Walnuss
Apfel
Gemeine Kiefer
Platanus x
Vogel-Kirsche
Traubenkirsche
Wild-Birne
Trauben-Eiche
Stiel-Eiche
Weiden
Vogelbeere
Winter-Linde
Feld-Ulme

Pflanzliste 2:

Kornelkirsche
Roter Hartriegel
Haselnuß
Gewöhnlicher Liguster
Gewöhnliche Heckenkirsche
Steinweissel
Gemeiner Faulbaum
Alpen-Johannisbeere
Hunds-Rose
Schwarzer Holunder
Wolliger Schneeball

Acer campestre
Acer pseudoplatanus
Ainus glutinosa
Betula pendula
Carpinus betulus
Crataegus laevigata
Crataegus monogyna
Euonymus europaea
Fraxinus excelsior
Ilex aquifolium
Juglans regia
Malus spec.
Pinus sylvestris
acutifolia Platane
Prunus avium
Prunus padus
Pyrus communis
Quercus petraea
Quercus robur
Salix spec.
Sorbus aucuparia
Tilia cordata
Ulmus carpinifolia

Comus mas
Comus sanguinea
Corylus avellana
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus mahaleb
Rhamnus frangula
Ribes alpinum
Rosa carolina
Sambucus nigra
Viburnum lantana

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß PlanZV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB; §5 1 - 11 BAUNVO)

01.02.02  SONDERGEBIETE; DIE DER ERHOLUNG DIENEN (§ 10 BAUNVO) hier: Ferienhausgebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.05.00 0,25 GRUNDFLÄCHENZAHL
02.07.00 I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

03.01.00 o OFFENE BAUWEISE
03.05.00 - - - - - BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

06.01.00  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

06.02.00  STRASSENBEGRENZUNGSLINE

06.03.00  VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, hier:

06.03.04  VERKEHRSBERUHIIGTER BEREICH

06.03.01  als private Verkehrsfläche
PRIVATE PARKFLÄCHE

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)

13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

13.03.00  BÄUME ANPFLANZEN

13.03.00  UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§9 ABS. 6 BAUGB) hier: 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.05.00  MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR 21 BAUGB)

15.08.00  UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUSSERE EINWIRKUNGEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB) hier: Aufschüttung

15.13.00  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 5. ÄNDERUNG (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

15.13.00  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

15.14.00  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, HIER: ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß PlanZV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB; §5 1 - 11 BAUNVO)

01.02.02  SONDERGEBIETE; DIE DER ERHOLUNG DIENEN (§ 10 BAUNVO) hier: Ferienhausgebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.05.00 0,25 GRUNDFLÄCHENZAHL
02.07.00 I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.11.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafel vom 6.12.2013 bis 3.1.2014 erfolgt.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2013 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

4. Die von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 40 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 27.11.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

6. Der Entwurf der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 3.1.2014 bis 6.2.2014, während folgender Zeiten: Mo, Mi, Do von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr, Di von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr und Fr von 7.30 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, und dass keine Umweltprüfung im Verfahren stattfindet, in der Zeit vom 13.12.2013 bis 10.1.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich wurden gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Unterlagen im gleichen Zeitraum unter www.b-plannpool.de veröffentlicht.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 22.4.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

8. Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am 3.4.2014 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 3.4.2014 gebilligt.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen am 22.4.2014 entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 13.12.2013 bis 10.1.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 BauGB). Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 10.1.2014 in Kraft getreten.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

14. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

15. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

16. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

17. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

18. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

19. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

20. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

21. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

22. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

23. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

24. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

25. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

26. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

27. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister

28. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Breege, den 12.5.2014 Der Bürgermeister</